

Stadt Geithain

Geithain, 19. April 2022

Beschlussvorlage - Nr. 239a/2022

Antrag des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Geithain wolle beschließen:

Die generelle Aufhebung der Widmungsbeschränkung (Stadttor für Fahrzeuge gesperrt) am Stadttor (Flurstücksteil 173/19-Leipziger Straße) in Verbindung mit der Widmung des Flurstückes 173/13 der Gemarkung Geithain als öffentliche Straße und Aufnahme in das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Geithain mit den Ortsteilen.

Begründung: siehe Rückseite

Gez.
Frank Rudolph
Oberbürgermeister

.....
Stadtrat Geithain

Geithain, 19. April 2022

Auf der Grundlage des § 28/1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) beschließt der Stadtrat der Stadt Geithain:

Beschluss-Nr.: /35/2022

Die generelle Aufhebung der Widmungsbeschränkung (Stadttor für Fahrzeuge gesperrt) am Stadttor (Flurstück 173/19-Leipziger Straße) in Verbindung mit der Widmung des Flurstückes 173/13 der Gemarkung Geithain, gelegen an der Altenburger Straße – Einmündungsbereich von der B 7 bis zum Stadttor – als öffentliche Straße (Gemeindestraße) für Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen, verbunden mit der Aufnahme in das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Geithain mit den Ortsteilen.

Die Widmung der Gemeindestraße ist mit Rechtsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Frank Rudolph
Oberbürgermeister

Begründung:

Im Straßenkataster der Stadt Geithain ist das Stadttor mit einer Widmungsbeschränkung („Stadttor für Fahrzeuge gesperrt“) Teilfläche vom Flurstück 173/19 -Leipziger Straße - belegt. Diese Beschränkung soll generell aufgehoben und nicht nur für Radfahrer und Fußgänger, sondern auch für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen freigegeben werden.

Aus diesem Grund soll das Flurstück 173/13 der Gemarkung Geithain, gelegen an der Altenburger Straße – Einmündungsbereich von der B 7 bis zum Stadttor – als öffentliche Straße (Gemeindestraße) für Kraftfahrzeuge bis 7,5 Tonnen, verbunden mit der Aufnahme in das Straßen- und Bestandsverzeichnis der Stadt Geithain mit den Ortsteilen, öffentlich gewidmet werden. Das Flurstück 173/13 war bisher im Straßenkataster nur für Fußgänger und Radfahrer aufgeführt. Das anschließende Flurstück 173/14 ist als Bundesstraße öffentlich gewidmet und gehört der Bundesrepublik Deutschland.

Mit der öffentlichen Widmung zur Gemeindestraße des Flurstückes 173/13 wird der tatsächlichen Nutzung entsprochen.

Die Länge dieses Straßenabschnittes beträgt ca. 46 m, die durchschnittliche Breite beträgt ca. 6,00 m – 6,50 m.

Öffentliche Straßen i.S.d. § 2 SächsStrG sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 SächsStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts erhalten.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG um Gemeindestraßen.

Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen ist lt. § 47 Abs. 2 SächsStrG die Gemeinde, hier also die Stadt Geithain.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage die Zustimmung zu erteilen.

